



# LANS

## **KANALORDNUNG GEMEINDE LANS**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lans hat mit Beschluss vom 02.06.2020 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000), LGBl. Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, folgende Kanalordnung beschlossen:

### **§ 1 Anschlussbereich**

Für die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Lans wird der Anschlussbereich in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern festgesetzt wird.

### **§ 2 Anschlusspflicht**

(1) Hinsichtlich der Abwässer besteht Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage. Alle Abwässer sind in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

(2) Niederschlagswässer müssen am eigenen Grundstück zur Versickerung gebracht werden und dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.

Ausnahmen können nur vom Gemeinderat genehmigt werden und müssen in der Kanalbenützungsgebührenverordnung festgelegt werden.

### **§ 3 Trennstellen**

(1) Trennstelle ist die Schnittstelle zwischen der privaten Entwässerungsanlage und dem Anschlusskanal oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation.

(2) Als Trennstelle gilt jene gedachte Schnittfläche, welche in den im Abs. 3 bezeichneten räumlichen Bereichen durch den Querschnitt der Anschlusskanäle verläuft.

(3) Die Lage und Art der Trennstellen zwischen den Grundleitungen der jeweiligen Entwässerungsanlagen (§2 Abs.10 des Tiroler Kanalisationsgesetzes) und den Anschlusskanälen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (§2 Abs.8 des Tiroler Kanalisationsgesetzes) werden wie folgt festgelegt.

a) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird allgemein festgelegt, dass die Trennstellen in dem jeweils an die öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, angrenzenden Grundstück liegen und zwar in einem Bereich von höchstens einem Meter Abstand, gemessen von der Grundstücksgrenze.

b) Befindet sich das zu entwässernde Objekt direkt an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche, so gilt als Trennstelle die Außenseite der Kellermauer.

c) Grenzt ein Grundstück nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft,

so befindet sich die Trennstelle auf einem unmittelbar an die betreffende Verkehrsfläche angrenzenden Grundstück (= Vorderlieger), auf welchem ein Anschlusskanal vorgesehen ist. Für die Bestimmung der Lage der Trennstelle findet Ziffer 1 sinngemäß Anwendung.

d) Verläuft der Sammelkanal, an welchen angeschlossen werden soll, in einem Grundstück, das im Bebauungsplan nicht als Verkehrsfläche ausgewiesen ist, so liegen die Trennstellen in einem Abstand von höchstens einem Meter, gemessen von der Außenwand des Sammelkanals.

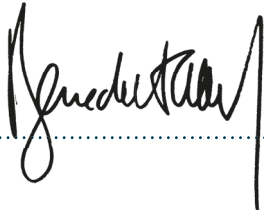
#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung vom 24.01.1973 beschlossene Verordnung außer Kraft.

Gemeinde Lans, am 02.06.2020

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Dr. Benedikt Erhard

Angeschlagen am: 26.06.2020

Abgenommen am: 11.07.2020

---

#### **Gemeinde Lans**

Scheibeweg 128  
6072 Lans, Tirol  
ATU49084609

Tel: +43 (0)512 377 378  
Fax: +43 (0)512 377 378-4  
gemeinde@gemeinde-lans.at  
www.gemeinde-lans.at

Tiroler Sparkasse  
IBAN AT06 2050 3007 0000 1506  
Raiffeisen Landesbank Tirol  
IBAN AT19 3600 0000 0102 0551

